

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**— Drucksache 12/3320 —**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft**

#### **A. Problem**

Vereinfachung des Organisationsrechts der Handwerkskammern und Industrie- und Handwerkskammern.

Neuregelung des Beitragsrechts der Industrie- und Handwerkskammern.

Verlängerung einer am 31. Dezember 1992 auslaufenden Übergangsregelung im Einigungsvertrag für die Beitragserhebung der Industrie- und Handelskammern in den neuen Bundesländern.

Bundeseinheitliche Klärung datenschutzrechtlicher Zweifelsfragen.

Verlängerung der Frist zur Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister auf den 31. Dezember 1993 in § 57 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung.

#### **Mehrheitsentscheidung**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3320 —  
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. November 1992

### **Der Ausschuß für Wirtschaft**

|                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| <b>Friedhelm Ost</b> | <b>Albert Pfuhl</b> |
| Vorsitzender         | Berichterstatter    |

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des  
Rechts der Wirtschaft

— Drucksache 12/3320 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

### Entwurf

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### **Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern**

Artikel 3 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7110-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel V des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### Artikel 2

##### **Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind, gehören mit ihrem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an.“

2. § 3 Abs. 3 und 4 *erhalten* folgende Fassung:

„(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann nach der Leistungskraft der Kammerzugehörigen gestaffelt werden. Wird *im* Bemessungsjahr ein *Steuermeßbetrag* nach dem *Gewerbeertrag* ermittelt, ist Bemessungsgrund-

### Beschlüsse des 9. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

unverändert

#### Artikel 2

##### **Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 3 Abs. 3 und 4 **erhält** folgende Fassung:

„(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann nach der Leistungskraft der Kammerzugehörigen gestaffelt werden. Wird **für** das Bemessungsjahr ein **einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt**, ist Bemessungs-

## Entwurf

lage für die Umlage der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist *der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb* um einen Freibetrag in Höhe von 15 000 Deutsche Mark zu kürzen; *soweit sie im Bemessungsjahr einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von weniger als 15 000 Deutsche Mark aufweisen, sind sie von der Umlage und dem Grundbeitrag befreit*. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

(4) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind beitragspflichtig, wenn der Umsatz des nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteils die Hälfte des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages übersteigt. Kammerzugehörige, die als Inhaber einer Apotheke ins Handelsregister eingetragen sind, werden neben dem Grundbeitrag mit einem Viertel der Umlage veranlagt."

## 3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 9

Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen die in § 3 Abs. 3 genannten Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben."

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

grundlage für die Umlage der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist **die Bemessungsgrundlage** um einen Freibetrag in Höhe von 15 000 Deutsche Mark zu kürzen. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

## (4) unverändert

## 3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 9

(1) Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, **Firma, Anschrift, Telefonnummer, Wirtschaftszweig, die angebotenen Waren und Dienstleistungen und die Betriebsgrößenklasse ihrer kammerzugehörigen Unternehmen sowie Name und Alter der Betriebsinhaber** zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Soweit die Daten nicht auf Grund besonderer Rechtsvorschriften von öffentlichen Stellen übermittelt worden sind, dürfen sie nur bei dem Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen die in § 3 Abs. 3 genannten Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen oder den Industrie- und Handelskammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben von öffentlichen Stellen übermittelten Daten dürfen nur für die dort genannten Zwecke gespeichert und genutzt werden.

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig ihrer kammerzugehörigen Unternehmen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nicht-öffentliche Stellen übermitteln. Die übrigen in Absatz 1 genannten Daten sowie die ihnen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften von öffentlichen Stellen übermittelten Daten dürfen zu den in Satz 1 genannten Zwecken an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen gelten die Datenschutzgesetze der Länder."

4. § 10 wird aufgehoben.

4. unverändert

5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

5. unverändert

„(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über die Satzung, Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung sowie über einen 0,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 übersteigenden Umlagesatz bedürfen der Genehmigung.“

6. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

6. unverändert

„§ 13a

(1) Kammerzugehörige, die am 31. Dezember 1993 nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung einer Industrie- und Handelskammer angehören, können nach Maßgabe dieser Vorschriften weiterhin der Industrie- und Handelskammer angehören.

(2) Wenn das der Beitragserhebung zugrundeliegende Bemessungsjahr vor dem 1. Januar 1994 liegt, werden die Beiträge auf der Grundlage der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung dieses Gesetzes erhoben.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

„§ 14

Bis zum 31. Dezember 1995 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Anschluß an die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III

Bis zum 31. Dezember 1997 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Anschluß an die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III

## Entwurf

Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) angegebene Frist abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden. Die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 7 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1994 in Kraft.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) angegebene Frist abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden. Die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

## Artikel 3

**Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz)**

In § 57 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971, 1951), das zuletzt durch Artikel 11 § 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird die Jahresangabe „1992“ jeweils durch die Jahresangabe „1993“ ersetzt.

## Artikel 4

## Eichgesetz

§ 19 Abs. 1 Nr. 4 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) wird wie folgt gefaßt:

„4. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 oder 3, § 3 Abs. 1 oder 2, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7, 9, 10 oder 12, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 oder § 21 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

## Artikel 5

**Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

§ 80 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das durch Artikel 8 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 99 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 99“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „jedoch“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3 a“ gestrichen.
3. Absatz 3 a wird gestrichen.

## Artikel 6

## Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 7, Artikel 4 und 5 treten am 1. Januar 1993 in Kraft. Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1994 in Kraft.

## Bericht des Abgeordneten Albert Pfuhl

### A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft — Drucksache 12/3320 — wurde am 28. September 1992 eingebracht und in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1992 an den Ausschuß für Wirtschaft federführend überwiesen. In der 40. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 11. November 1992 wurde der Gesetzentwurf im Rahmen einer ausführlichen Diskussionsrunde abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. stellten zu dem Regierungsentwurf Ergänzungsanträge, die auf einer vom Bundesminister für Wirtschaft erarbeiteten und mit dem Bundesminister für Justiz abgestimmten Formulierungshilfe basieren. Kernelement dieser Anträge ist die Änderung des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung bei Kapitalgesellschaften in den neuen Bundesländern. Änderungen des Eichgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind rechtstechnischer Natur.

Die Koalitionsfraktionen haben sich die von der Bundesregierung vorgetragenen Argumente zu eigen gemacht, daß eine Reihe von Unternehmen der Treuhandanstalt Gefahr läuft, ihre D-Mark-Eröffnungsbilanz nicht rechtzeitig fertigstellen und damit die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nicht bis zum 31. Dezember 1992 zur Eintragung in das Handelsregister anmelden zu können. Die Folge wäre, daß sich diese Unternehmen nach der bindenden Regelung von § 57 DMBilG ab 1. Januar 1993 in Liquidation befänden. Die Gesellschaften wären aufgelöst und abzuwickeln. Die D-Mark-Eröffnungsbilanzen hätten noch nicht festgestellt werden können, weil insbesondere die Frage, ob und in welchem Umfang diese Unternehmen in ihren Bilanzen Rückstellungen für die Sanierung ökologischer Altlasten bilden können, bisher nicht abschließend geklärt sei. Diese Situation hätten die Unternehmen nicht zu vertreten.

Um die für die Unternehmen, ihrer Beschäftigten und die jeweiligen Regionen nachteiligen Konsequenzen einer zwangsweisen Liquidation zu vermeiden, hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen, die Frist zur Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister nochmals um ein Jahr auf den 31. Dezember 1993 zu verlängern. Die Fraktion der SPD hielt diese Fristverlängerung vor dem Hintergrund eines immer noch lückenhaften aktuellen Erkenntnisstandes über das Ausmaß der Altlasten für zu kurz bemessen.

Um verfassungsrechtlichen Zweifeln an der geltenden Beitragsregelung für die Industrie- und Handelskammern zu begegnen, beschloß die Mehrheit von

CDU/CSU und F.D.P. eine vom Regierungsentwurf abweichende Neuregelung des Beitragsrechts. Danach sollen Kleingewerbetreibende mit einem Gewerbeertrag oder Gewerbege Gewinn von weniger als 15 000 DM, die nach dem Regierungsentwurf generell beitragsfrei wären, zwar weiterhin von der Zahlung einer Umlage befreit bleiben, jedoch einen an ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angepaßten Grundbeitrag an die Industrie- und Handelskammer zahlen.

Die Fraktion der SPD beantragte, das Gewerbekapital abweichend von der Regierungsvorlage als Grundlage für die Bemessung der Umlage einzubeziehen. Nach ihrer Auffassung verleitet das alleinige Abstellen auf den Gewerbeertrag zur Manipulation, indem etwa inländische Tochterunternehmen mit großem Sachkapital durch Festlegung eines überhöhten Einkaufspreises für die innerhalb des Konzerns bezogenen Vorprodukte ihren Gewinn stark reduzieren.

Darüber hinaus beantragte die Fraktion der SPD, den jährlichen Grundbeitrag bei Kleingewerbetreibenden mit bis zu 36 000 DM Jahresgewinn auf maximal 120 DM zu begrenzen und eine Umlage bis zu diesem Betrag nicht zu erheben.

Die Mehrheit von CDU/CSU und F.D.P. lehnte diese Anträge mit der Begründung ab, daß Beiträge nach der Leistungskraft erhoben werden sollten. Diese dokumentiere sich in erster Linie im Ertrag. Eine Erhöhung der Freigrenze auf 36 000 DM würde die Zahl der beitragsfreien Kammermitglieder in unvertretbarer Weise weiter ansteigen lassen.

Die Fraktion der SPD sah sich im Hinblick auf die kontroverse Beitragsdiskussion außerstande, der Vorlage insgesamt zuzustimmen.

### B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen. Die im Ausschuß mehrheitlich beschlossenen Änderungsanträge wurden im einzelnen wie folgt begründet:

#### Zu Artikel 2 (Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

##### Zu § 3 Abs. 3 und 4

Ein Hauptziel der Novellierung des Beitragssystems der Industrie- und Handelskammern ist eine gleichmäßigere und gerechtere Heranziehung der kammerzugehörigen Unternehmen zur Kammerfinanzierung.



Derzeit leisten 52 % der Kammerzugehörigen keinen Beitrag zur Kammerfinanzierung.

Das Ziel des Gesetzentwurfs wird infolge der Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 4, die vorsieht, daß natürliche Personen und Personengesellschaften mit einem Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb von weniger als 15 000 DM von der Umlage und dem Grundbeitrag befreit sind, nicht erreicht. Repräsentative Berechnungen durch die Gemeinschaftseinrichtungen der Industrie- und Handelskammern in einigen Bundesländern, die erst jetzt durchgeführt werden konnten, haben ergeben, daß ca. 65 % der kammerzugehörigen natürlichen Personen und Personengesellschaften einen Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 15 000 DM aufweisen und damit — wie schon nach dem geltenden Recht — auch nach der im Entwurf vorgesehenen Neuregelung weiterhin 50 % der Kammermitglieder ganz aus der Beitragspflicht herausfallen würden.

Die Streichung des letzten Halbsatzes in § 3 Abs. 3 Satz 4 führt dazu, daß natürliche Personen und Personengesellschaften mit einem Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 15 000 DM im Jahr zwar aufgrund des Freibetrags von 15 000 DM im vorhergehenden Halbsatz weiterhin von der Umlage, nicht aber vom Grundbeitrag befreit sind. Damit wird der geringeren Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen Rechnung getragen.

Durch die in § 3 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der Staffelung der Grundbeiträge nach der Leistungsfähigkeit ist zudem sichergestellt, daß die Kammern in ihren Beitragsordnungen auch bei der Bemessung der Grundbeiträge die geringere Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen berücksichtigen.

Die Heranziehung zu einem der Leistungsfähigkeit kleiner Unternehmen angepaßten Grundbeitrag, der sich für Kleingewerbetreibende derzeit im Rahmen von 50 DM—100 DM jährlich bewegt, ist auch sachlich gerechtfertigt, weil gerade kleinere Unternehmen die Auskunfts- und Beratungsdienste sowie die sonstigen Service-Leistungen der Kammern in besonderem Maße in Anspruch nehmen.

Ein weiterer Vorteil der vorgeschlagenen Regelung liegt darin, daß bei den Grundbeiträgen eine rechtsformunabhängige Gleichbehandlung der kammerzugehörigen Unternehmen erreicht wird. Während nach der Regelung des Entwurfs nur natürliche Personen und Personengesellschaften in den Genuß einer Befreiung vom Grundbeitrag kommen würden, ähnlich leistungsschwache juristische Personen jedoch nicht, kommt eine Staffelung der Grundbeiträge nach der Leistungsfähigkeit allen kammerzugehörigen Unternehmen gleichermaßen zugute. Die Regelung entspricht auch der Beitragspraxis der Handwerkskammern, die von jedem kammerzugehörigen Unternehmen einen Grundbeitrag erheben. Die Heranziehung aller kammerzugehörigen Unternehmen zu einem Grundbeitrag ist schließlich auch zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Industrie- und Handelskammern in den neuen Bundesländern erforderlich, die nach Ablauf der Übergangsregelung im Einigungsvertrag gerade im Bereich der Grundbeiträge auf eine breite Basis angewiesen sind, weil aus der

gewinnabhängigen Umlage nur geringe Beitragsanteile zu erwarten sind.

#### Zu § 9

Die Industrie- und Handelskammern können ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nur wahrnehmen, wenn sie als Dienstleistungsunternehmen für die öffentliche Hand und für die Wirtschaft verlässliche Wirtschaftsdaten möglichst umfassend erheben und möglichst umfassend weitergeben dürfen. Auch künftig muß die Weitergabe der Daten gewährleistet sein, die den Industrie- und Handelskammern von öffentlichen Stellen übermittelt werden.

Die Industrie- und Handelskammern hatten bisher die rechtlich und politisch nicht umstrittene Möglichkeit, Daten, die in öffentlichen Registern (beispielsweise im Handelsregister) eingetragen und öffentlich bekanntgemacht sind, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen. Ohne die beantragte Änderung wäre dies künftig ausgeschlossen, da behauptet werden könnte, daß nur die Verwertung von Daten zulässig ist, die nach § 9 Abs. 1 beim Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden.

#### Zu Absatz 1 Satz 2

Die Industrie- und Handelskammern erhalten bisher von öffentlichen Stellen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften bestimmte Daten. Soweit dies nicht der Fall ist, wird durch die Formulierung sichergestellt, daß die in Satz 1 genannten Daten ausschließlich bei dem Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben werden und dieser über die Datenerhebung informiert ist.

#### Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 wird ermöglicht, daß bestimmte Grunddaten (Firma, Anschrift, Wirtschaftszweig) unabhängig von einem Widerspruchsrecht des Kammerzugehörigen an nicht-öffentliche Stellen weitergegeben werden dürfen.

Hinsichtlich der übrigen in Absatz 1 genannten Daten ist die Beibehaltung des Widerspruchsrechts zur Wahrung der Rechte der Kammerzugehörigen erforderlich.

Die Industrie- und Handelskammern erhalten bereits jetzt teilweise die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten aufgrund der Gewerbeanzeigen der Unternehmen nach § 14 Gewerbeordnung. Hierfür sind bei den Vorbereitungen eines Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung datenschutzrechtlich relevanter sowie sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften die erforderlichen datenschutzrechtlichen Ermächtigungen vorgesehen. Auch diese Daten werden beim betroffenen Inhaber oder Leiter des Unternehmens erhoben, so daß eine zusätzliche Erhebung durch die Kammer bei dem Betroffenen vor einer Weitergabe nach § 9 Abs. 4 entbehrlich ist. In dem Entwurf eines Gesetzes zur

Änderung datenschutzrechtlich relevanter sowie sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften ist eine datenschutzrechtliche Ermächtigung für die Kammern zur Übermittlung von Daten an Dritte nicht enthalten und eine Aufnahme ist auch nicht beabsichtigt. Die Schaffung einer datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung auch dieser Daten ist daher notwendig.

#### Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt durch Bezugnahme auf die Datenschutzgesetze der Länder, die eine entsprechende Zweckbestimmung enthalten, zu welchen Zwecken die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen erfolgen soll. Damit wird den Kriterien des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

#### Zu § 14

Die Verlängerung der Übergangsfrist für die neuen Länder dient einer längeren, flexiblen Ausgestaltung des Beitragssystems und damit für die Mitgliedsfirmen einer längerfristig überschaubaren Beitragsbelastung.

#### Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung)

In den neuen Bundesländern sind Kapitalgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 DMBilG verpflichtet, ihre Kapitalverhältnisse bis zum 31. Dezember 1992 neu festzusetzen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Geschieht dies nicht, sind sie mit Ablauf dieses Tages aufgelöst. Diese Frist muß um ein Jahr verlängert werden, weil eine Reihe von Treuhandunternehmen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen diese Frist nicht einhalten können.

Die erneute Fristverlängerung bezieht sich auf Kapitalgesellschaften, die nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juli 1990 entstanden sind und die dem Handelsregister mit der Anmeldung nach § 22 dieses Gesetzes lediglich eine noch nicht festgestellte Eröffnungsbilanz vorgelegt und damit gemäß § 21 Abs. 3 Treuhandgesetz die Löschung des Firmenzusatzes „im Aufbau“ bewirkt haben.

Die gemäß § 57 Abs. 4 DMBilG für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geltende Frist für die Änderungen des Statuts bis zum 31. Dezember 1992 bleibt unberührt.

Bonn, den 4. November 1992

**Albert Pfuhl**

Berichterstatte

#### Zu Artikel 4 (Änderung des Eichgesetzes)

Durch die Änderung von § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Eichgesetzes wird der Geltungsbereich der Ermächtigung zur bußgeldrechtlichen Bewehrung von Verordnungen, die aufgrund von § 8 des Eichgesetzes erlassen werden, klargestellt.

#### Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

1. Mit der Neufassung des § 99 GWB (Ausnahmebereich Verkehr) wurde auch eine Änderung des § 80 (Rechtsverordnungen; gebührenpflichtige Handlung) erforderlich. Während die Änderung bei der Höchstgebühr für die Anmeldung nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 in § 80 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 entsprechend berücksichtigt wurde, wurde die Änderung des § 99 in § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nur teilweise in bezug auf § 99 Abs. 2 angepaßt, versehentlich jedoch nicht auf die Anmeldung nach § 99 Abs. 1 Nr. 2.

Die in § 99 Abs. 1 Nr. 2 enthaltene Anmeldung, die bereits zuvor im alten § 99 Abs. 4 enthalten und nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gebührenpflichtig war, ist nach der derzeitigen Gesetzeslage somit nicht mehr gebührenpflichtig.

Der Hinweis auf § 99 Abs. 2 in § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 müßte daher durch den Hinweis auf „§ 99“ ersetzt werden.

2. Mit der Korrektur des § 80 GWB sollte zugleich eine Bereinigung dieses Paragraphen vorgenommen werden. Mit der Fünften GWB-Novelle wurde eine Verdoppelung der Gebühren in zwei Stufen festgelegt, die seit dem 1. Januar 1992 abgeschlossen ist. Die Formulierung des Gesetzestextes wurde seinerzeit so gestaltet, daß die Bereinigung durch einfache Streichung möglich ist.

Daher sollten in § 80 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „jedoch“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3a“ und Absatz 3a insgesamt gestrichen werden.

#### Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Änderung des Eichgesetzes und die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen zum 1. Januar 1993 in Kraft treten. Die Änderung des § 57 Abs. 1 DMBilG soll vor dem 31. Dezember 1992 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.



